

Mainzer Straße 52
55411 Bingen am Rhein
Telefon 06721 908-0
Telefax 06721 908-170
agbi-poststelle@ko.jm.rlp.de
www.agbi.justiz.rlp.de

**Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben
320 E**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jens Wilhelmi
Jens.Wilhelmi@ko.mjv.rlp.de**

**Telefon / Fax
06721 908-111
06721 908-180**

11.06.2019

**Kommunal- und Verwaltungsreform
Auflösung der Verbandsgemeinde (VG) Heidesheim am Rhein/Integration in die
Stadt Ingelheim am Rhein
Auswirkungen auf die gerichtlichen Zuständigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die am 01.07.2019 in Kraft tretende Kommunal- und Verwaltungsreform möchte ich auf folgende Auswirkungen auf die gerichtlichen Zuständigkeiten hinweisen:

Aufgrund des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim vom 22.07.2016 wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim zum 01. Juli 2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert. Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein unterfiel bisher der gerichtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz. Aufgrund der Eingliederung besteht ab 01.07.2019 die gerichtliche Zuständigkeit seitens des Amtsgerichts Bingen am Rhein.

Im Hinblick auf den umfassend geltenden Grundsatz „perpetuatio fori“ (vgl. § 17 Abs. 1 GVG, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO bzw. § 2 Abs. 2 FamFG) verbleibt es in **Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen, Insolvenzsachen und Zwangsversteigerungssachen** hinsichtlich der bis zum 30.06.2019 beim Amtsgericht Mainz eingehenden Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz. Die Verfahrensakten werden dort bearbeitet und nach Erledigung auch archiviert, eine Abgabe von Verfahren kann nicht erfolgen. Ab dem 01.07.2019 besteht hingegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bingen am Rhein.

Für den Bereich der **Handelsregistersachen** ergeben sich durch die Neuregelung der Zuständigkeiten keine Änderungen, da diese ohnehin am Amtsgericht Mainz konzentriert sind.

Für die beim Amtsgericht Mainz anhängigen **Grundbuchsachen** betreffend die Gemarkungen Heidesheim am Rhein und Wackernheim ändert sich hingegen zum Stichtag 01.07.2019 die Zuständigkeit in der Bearbeitung. Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, dass seitens des Amtsgerichts Mainz nach Übergang der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Bingen Eintragungen im Grundbuch noch vorgenommen werden können. Dies bedeutet praktisch, dass sämtliche Grundakten betreffend die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in der ersten Juliwoche 2019 zum Amtsgericht Bingen transportiert werden. Soweit beispielsweise Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterbearbeitung ausschließlich durch das Amtsgericht Bingen am Rhein. Auch die derzeit nicht in Bearbeitung befindlichen Grundakten betreffen die Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim werden seitens des Amtsgerichts Bingen übernommen.

Hinsichtlich der beim Amtsgericht Mainz anhängigen **Betreuungsverfahren** betreffend Personen aus Heidesheim am Rhein und Wackernheim erfolgt nach Absprache zwischen dem Amtsgericht Bingen und dem Amtsgericht Mainz zum 01.07.2019 die Übernahme sämtlicher Verfahren durch das Amtsgericht Bingen am Rhein. Hierdurch ist gewährleistet, dass gerade bei eilbedürftigen Entscheidungen in Betreuungssachen die Verfahrensakten beim nunmehr zuständigen Amtsgericht Bingen vollständig vorhanden sind.

In den **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Mithin besteht die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz für alle Sterbefälle von Einwohnern der Gemeinden Heidesheim am Rhein

und Wackernheim bis einschließlich 30.06.2019, tritt der Sterbefall ab 01.07.2019 ein, besteht hingegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bingen am Rhein.,

Soweit **Zwangsvollstreckungsverfahren** durch den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin betroffen sind, besteht ab 01.07.2019 diesbezüglich ebenfalls die Zuständigkeit der beim Amtsgericht Bingen tätigen Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen. Die konkrete Zuständigkeit für die bisherigen Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim können Sie dem, auf der Homepage beim Amtsgericht Bingen veröffentlichten Geschäftsverteilungsplan der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen entnehmen.

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates der Stadt Ingelheim am 01.07.2019 wird dieser voraussichtlich einen Beschluss über die Bildung eines **Schiedsamsbezirks** III der Stadt Ingelheim für die dann neuen Ortsteile Heidesheim am Rhein und Wackernheim fassen. Die Amtszeit des bisherigen Schiedsmanns dauert so lange fort, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für ihn ins Amt eingeführt wurde. Dies kann aber erst nach der Bildung des neuen Schiedsamsbezirks seitens der Stadt Ingelheim erfolgen.

Ich bin optimistisch, dass die organisatorischen Folgen der Eingliederung und die damit einhergehende Veränderung in der gerichtlichen Zuständigkeit zu keinen wesentlichen Problemen führen werden. Sollten Nachfragen Ihrerseits bestehen, stehe ich für entsprechende Anfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Wilhelmi
Direktor des Amtsgerichts